

Satzung des Schützenvereins Mihla 1876 e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Mihla 1876 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Mihla.

Wir beantragen die Aufnahme und Eintragung des oben genannten Vereins in das Vereinsregister.

§2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Großkaliber-, IPSC- und Silhouettenschießsports durch Zusammenschluß der Großkaliberschützen.
- (2) Der oben genannte Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Seine Ziele werden erreicht durch:
 - (4) Pflege des Großkaliber-Schießsports, des IPSC-Schießsports und Silhouetten-Schießsports nach Regeln der IMSSU
 - (5) Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Schützenfesten
 - (6) Heranführen der Jugend an den Großkaliber- und Silhouetten-Schießsport
 - (7) Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen
 - (8) Heimatverbundenheit und Fortsetzung alter regionaler Traditionen

§3

Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder die Satzung und die internen Festlegungen des Vereins sowie die Satzung und die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen des dem angeschlossenen Landesverbandes.
- (2) Über den schriftlich an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet dieser innerhalb von einem Monat.
- (3) Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben den Sitz in der Mitgliederversammlung.
- (4) Vorsitzende des Vereins, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheiden, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (5) Fördernde Mitglieder sind zugelassen, sie haben kein Stimmrecht.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des Bundes- und Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Anordnungen zu befolgen.
- (2) Der Vorstand hat die Anzahl seiner Mitglieder und deren Anschrift dem angeschlossenen Landesverband mitzuteilen und bis zum 15.02 des laufenden Geschäftsjahres die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Jede personelle Veränderung des Vorstandes des Vereins ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ihr Mitgliederrecht üben die Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - n bei Tod des Mitgliedes
 - n bei Ausschluß
 - n bei Beitragsrückständen von 6 Monaten, vorausgesetzt, es sind mindestens 3 Aufforderungen zur Zahlung eingegangen.
- (5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein vom Verein ausgeschlossenes Mitglied kann nach Bekanntgabe des Beschlusses Berufung einlegen. Die Berufung muß an den Vorstand im Sinne von § 26 BGB gerichtet werden.
- (4) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
- (5) Die Satzung des Vereins darf nicht im Widerspruch zur Satzung des angeschlossenen Landesverbandes stehen.

§7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

(1) Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- n Vorsitzender
- n Geschäftsführer
- n Schatzmeister
- n Ausbildungsleiter (Schießen)
- n Protokollführer
- n Kassenprüfer
- n Kassenprüfer

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt durchzuführen. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl

zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

- (4) Sitzungen der Organe werden vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den Geschäftsführer einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder sie verlangen.
- (5) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen. Dies übernimmt der Schatzmeister.
- (6) Vereinssportleiter sind insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung von Vereinsmeisterschaften verantwortlich.
- (7) Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die mit einem Geschäftsführer besetzt werden kann. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden unter Zustimmung des Vorstandes. Er darf kein Amt innerhalb eines Organes des Vereins bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (3) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - (4) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - (5) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§8)
 - (6) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und 1 Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer können 1 x wiedergewählt werden.
 - (7) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (8) Satzungsänderungen
 - (9) den An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
 - (10) die Auflösung des Vereins
 - (11) die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung
- (12) Jährlich findet mindestens ein ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand. Zu laden sind alle Mitglieder.
- (13) Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand des Vereins eingereicht sein, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Mitglieder des Vereins haben nur eine Stimme.

- (15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (16) Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, welche entsprechen zu unterzeichnen sind.

§ 10

- (1) Der Verein erkennt die Satzung seines zugehörigen Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.
- (2) Absatz 1 ist durch Satzungsänderung nicht änderbar, solange der Verband Mitglied im BDS ist.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagesgelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand Aufwandsentschädigungen beschließen.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders bevorzugt werden.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Eine Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindesten 1/3 der Mitglieder beschlußfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist binnen 21 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (2) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß ein Antrag auf geheime Wahlen vorliegt und von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.
- (3) Abstimmungen des Vorstandes können nach außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung und Versammlung ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Über Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung, wem das gesamte aufzulösende Vermögen einer die Tradition und Aufgaben des Schützenvereins übernehmende Institution zu überantworten ist.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Schützenvereins Mihla 1876 e.V.“ an der alle Mitglieder teilnahmen, einstimmig beschlossen.

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.02.1997 beschlossen.